



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer
AJU/ h80.009.03

Merkblattdatum
02/2024

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Wegleitung zur Neueintragung eines Vereins

Vorbereitung der Gründung

Bevor der Verein zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet wird, ist Folgendes vorzubereiten:

1. Bildung des Namens;
2. Erstellung des Statutenentwurfs für die Gründungsversammlung;
3. Überlegung, ob auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet werden soll;¹
4. Bestimmung der Vorstandsmitglieder, allenfalls der Revisionsstelle und der vertretungsbefugten Personen sowie Festlegung von Zeichnungsrechten;
5. Abhaltung der Gründungsversammlung und Erstellung des Gründungsprotokolls; Genehmigung der Statuten;
6. Erstellung des Anmeldungsschreibens;
7. Einholung allenfalls erforderlicher Bewilligungen;
8. Vorbereitung der einzureichenden Belege.

1. Bildung des Namens²

Vereine können ihren Namen grundsätzlich **frei wählen**; dies jedoch mit einigen Einschränkungen (sofern der Verein im Handelsregister eingetragen werden soll):

- Es darf noch kein gleichlautender Name im Handelsregister eingetragen sein;
- es muss im Namen oder in einem Zusatz das Wort „Verein“ enthalten sein, soweit das Amt für Justiz nicht bei wirtschaftlichen Vereinen eine Ausnahme gestattet.

Allgemeine firmenrechtliche Vorschriften siehe *Merkblatt zu Firmenbezeichnungen und Namen*.

Ob ein gewählter Name bereits im Handelsregister eingetragen ist oder noch verfügbar ist und somit verwendet werden kann, kann unter info.hr.aju@llv.li angefragt werden.

Ob ein bestimmter Name zulässig ist, d.h. die firmen- bzw. namensrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist bei Arno Aberer (stellvertretender Abteilungsleiter Handelsregister) unter arno.aberer@llv.li anzufragen.

¹ Sofern der Verein ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt

² Art. 1031 PGR

2. Statuten³

Die Statuten des Vereins müssen in schriftlicher Form errichtet und vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Protokollführer der konstituierenden Generalversammlung oder von sämtlichen Gründern unterzeichnet werden und haben folgende Angaben bzw. Bestimmungen zu enthalten:

- Den Namen und den Sitz sowie die Bezeichnung als „Verein“;
- den Zweck bzw. Gegenstand;
- die Mittel des Vereins;
- die Befugnisse des obersten Organs;
- die Organe für die regelmässige Geschäftsführung und Vertretung (Vorstand) und gegebenenfalls für die Kontrolle (Revisionsstelle) sowie die Art der Ausübung der Vertretung;
- allfällige Mitgliedsbeiträge⁴;
- eine allfällige persönliche Haftung der Mitglieder oder eine Verpflichtung der Mitglieder zu Nachschüssen;⁵
- die Form, in der die vom Verein ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen (Publikationsorgan).

3. Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review)⁶

Handelt es sich um eine Kleinstgesellschaft, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, kann auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet werden (Details dazu siehe *Merkblatt betreffend den Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) bei Kleinstunternehmen (Art. 1058a PGR)*).

4. Organisation

Es sind die Mitglieder der Verwaltung (Vorstand) zu bestellen.

Wird ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben, ist eine Revisionsstelle zu bestellen, sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wird und somit das Erfordernis der Revisionsstelle wegfällt. Die Revisionsstelle wird nicht im Handelsregister eingetragen.

Zudem ist ein Repräsentant zu bestellen, sofern nicht eine inländische Zustelladresse bezeichnet wird.⁷

³ Art. 246 Abs. 2 PGR

⁴ Art. 254 PGR

⁵ Art. 253 PGR

⁶ Art. 1058a PGR

⁷ Art. 239 PGR

Es können noch weitere zur Vertretung befugte Personen oder Prokuristen bestellt werden, sofern dies nicht durch die Statuten ausgeschlossen wird.

5. Erstellung des Gründungsprotokolls

Es findet eine Gründungsversammlung statt, über welche ein Protokoll zu errichten ist.

Das Gründungsprotokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Die Gründer und gegebenenfalls ihre Vertreter;
- die Erklärung, einen Verein zu gründen;
- die Bestätigung, dass die Statuten festgelegt sind;
- die Bestellung der Verwaltung (Vorstand) und gegebenenfalls der Revisionsstelle;
- die Art der Ausübung der Vertretung;
- die Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

6. Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister

Das Anmeldungsschreiben (Antrag) zur Eintragung eines Vereins ins Handelsregister muss folgende Angaben enthalten:

- Den Namen, die Rechtsform und den Sitz;
- die Repräsentanz (mit Adresse) oder die Zustelladresse;
- den Zweck bzw. den Gegenstand;
- das Statutendatum;
- die Mitglieder der Verwaltung (Vorstand) oder andere zur Vertretung berechnigte Personen mit Name, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse und Art der Zeichnung; handelt es sich um juristische Personen, die Firma oder den Namen, den Sitz und die Art der Zeichnung;
- allfällige Zweigniederlassungen;
- eine allfällige persönliche Haftung der Mitglieder oder die Verpflichtung der Mitglieder zu Nachschüssen;
- den allfälligen Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review).

Die **Unterschriften** auf dem Anmeldungsschreiben müssen **beglaubigt** sein.⁸

7. Einholung allenfalls erforderlicher Bewilligungen

Wird ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben, ist in der Regel eine Gewerbebewilligung oder eine andere spezialgesetzliche Bewilligung (beispielsweise der

⁸ Art. 31 Abs. 2 HRV

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) oder einer anderen Behörde) einzuholen bzw. die Bewilligung der Regierung zur Ausübung einer kaufmännischen Tätigkeit vorzulegen.

8. Einzureichende Belege⁹

Mit der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister sind dem Amt für Justiz folgende Dokumente bzw. Belege einzureichen:

- Das Protokoll der konstituierenden Generalversammlung (Gründungsprotokoll);
- ein vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Protokollführer der konstituierenden Generalversammlung oder von allen Gründern unterzeichnetes Exemplar der Statuten;
- sofern die Mitglieder durch die Statuten zu einer persönlichen Haftung oder zu Nachschüssen verpflichtet werden, das Mitgliederverzeichnis;
- die Erklärung der gewählten Mitglieder der Verwaltung (Vorstand) und gegebenenfalls der Repräsentanz, dass die Wahl angenommen wird, sofern dies nicht aus dem Errichtungsakt oder der Anmeldung hervorgeht (handelt es sich um eine juristische Person und befindet sich deren Sitz nicht im Inland, ist ein entsprechender amtlicher Handelsregisterauszug beizubringen);
- soweit der Verein über eine Revisionsstelle verfügen muss, die Erklärung derselben, dass die Wahl angenommen wird, sofern dies nicht aus dem Errichtungsakt hervorgeht; andernfalls die Erklärung des Vorstandes, dass auf die prüferische Durchsicht (Review) gemäss Art. 1058a PGR verzichtet wird¹⁰;
- die sog. Firmazeichnungserklärung (Musterzeichnung) der vertretungsberechtigten Personen, wobei deren (Muster-) Unterschriften beglaubigt sein müssen;
- allfällige Bewilligungen zum Beispiel der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) oder der Regierung.

Betreffend die formellen Anforderungen siehe das *Merkblatt betreffend formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege*.

9. Gebühren

Die Gebühr für die Neueintragung eines Vereins beträgt **CHF 100.00**; die Eintragungsgebühren für Zeichnungsberechtigungen und Funktionen sind inkludiert.

⁹ Art. 92 HRV

¹⁰ Siehe dazu Merkblatt betreffend den Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) bei Kleinstunternehmen (Art. 1058a PGR).

10. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBI. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBI. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBI. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBI. 2003 Nr. 67)*